

Bebauungsplan Nr. 14.5 Gewerbegebiet Altebach, 1. Änderung

Textfestsetzungen

1. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird für die Flächen A – D folgendes festgesetzt:
Die Flächen dienen vorrangig den Belangen der FFH-Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithos*).
Hinsicht der Mahdtermine gilt generell, dass eine Frühjahrmahd nicht nach dem 1. Juni stattfinden darf und eine Herbstmahd nicht vor dem 15. September. Das Mähgut soll etwa drei Tage liegen bleiben und spätestens nach fünf Tagen abgeräumt und abgefahren werden.
2. Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes haben weiterhin Gültigkeit.